

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

A. Zielsetzung

Im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz haben die zuständigen Behörden die Übergangsvorschrift der Nr. 4 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 28. August 1974 (TA Luft) anzuwenden, die bis zum 4. September 1978 höhere Immissionswerte festsetzt als die Regelvorschrift der Nr. 2 Punkt 4 TA Luft. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Übergangsregelung der Nr. 4 TA Luft gesetzlich abzusichern und Zweifel an der Auslegung auszuräumen.

B. Lösung

Durch eine Ergänzung des § 67 Bundes-Immissionsschutzgesetz soll die Anwendung der Nr. 4 TA Luft gesetzlich vorgeschrieben und die Bedeutung dieser Vorschrift klargestellt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721, 1193), geändert durch § 1 Nr. 14 des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1942), wird wie folgt geändert:

Dem § 67 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bis zum 4. September 1978 ist

1. bei der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage (§§ 6 und 8) sowie zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage (§ 15),
2. bei der Erteilung eines Vorbescheides (§ 9),
3. bei nachträglichen Anordnungen (§ 17) und

4. bei der Anordnung über Ermittlungen von Art und Ausmaß der von einer Anlage ausgehenden Emissionen sowie der Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage (§ 26)

die Nr. 4 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 28. August 1974 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 426, 525) anzuwenden. Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt auch, wenn die Anlage erst nach dem 4. September 1978 in Betrieb genommen wird.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1975

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz haben die zuständigen Behörden die Übergangsvorschrift der Nr. 4 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 28. August 1974 (TA Luft) anzuwenden, die bis zum 4. September 1978 höhere Immissionswerte festsetzt als die Regelvorschrift der Nr. 2.4 TA Luft. Durch eine Ergänzung des § 67 Bundes-Immissionsschutzgesetz soll die Anwendung der Nr. 4 TA Luft gesetzlich vorgeschrieben und ihre Bedeutung klargestellt werden. Der sachliche Gehalt des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der TA Luft bleibt unberührt. Die Neuregelung tritt am 4. September 1978 durch Zeitablauf außer Kraft.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Durch die Ergänzung des § 67 Bundes-Immissionsschutzgesetz wird die Übergangsregelung der Nr. 4 TA Luft mit Gesetzeskraft ausgestattet. Die Aufzählung (Nummern 1 bis 4) in Satz 1 entspricht der Formulierung der Nr. 1 TA Luft. Sie erfaßt alle

Fälle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, in denen Nr. 4 der TA Luft Anwendung finden kann.

Durch Satz 2 wird klargestellt, daß die Nr. 4 TA Luft für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen gelten soll, die innerhalb der Übergangszeit genehmigt werden, auch wenn sie erst nach Ablauf der Übergangszeit in Betrieb gehen. Die einmal erteilte unanfechtbar gewordene Genehmigung bleibt nach Ablauf der Übergangszeit bestehen, auch wenn die dann anzuwendenden strengeren Regelwerte der Nr. 2.4 TA Luft im Einzugsbereich der Anlage nicht eingehalten sind. Auf die Rückführung der örtlichen Immissionslage unter die Regelwerte kann danach durch nachträgliche Anordnungen auf Grund des § 17 Bundes-Immissionsschutzgesetz hingewirkt werden; Voraussetzung dafür ist allerdings, daß die Erfüllung wirtschaftlich vertretbar und nach dem Stand der Technik möglich ist.

Zu Artikel 2

Berlin-Klausel

Zu Artikel 3

Dieses Gesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

